



STADT GLINDE

# ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur

12. Änderung

des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der STADT GLINDE

in der Fassung vom 24.4.1981

## I. Einleitung

Für das Gebiet der Stadt Glinde ist der übergeleitete Flächennutzungsplan des "Zweckverbandes Südstormarn" in der Fassung der 11. Änderung verbindlich.

Diese Fassung wurde am 2. Juni 1978, GZ.: IV 810c-512.111-62.18, vom Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein genehmigt.

Die Aufstellung der vorliegenden 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Glinde wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 11.1.1980 beschlossen und umfaßt die Planänderung in 31 Punkten (Ziffern 1 - 31). Es werden insgesamt ca. 50,11 ha Flächen unterschiedlicher Nutzung von den Planänderungen betroffen, davon beziehen sich:

- ca. 5,24 ha auf Wohnbauflächen,
- ca. 3,22 ha auf gewerbliche Bauflächen,
- ca. 3,55 ha auf Gemeinbedarfsflächen,
- ca. 19,27 ha auf Grünflächen unterschiedlicher Nutzung,
- ca. 18,83 ha auf Flächen für die Forstwirtschaft.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a BBauG vollzog sich durch öffentliche Darlegung und Erörterung (Anhörung) der Planungsabsichten am 21.1.1980 mit geringer Resonanz. Wesentliche Bedenken und Anregungen zu den Änderungspunkten aus dem Kreis der Bevölkerung wurden nicht eingebracht.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) nach § 2(5) BBauG fand in der Zeit vom 7.2.1980 bis 11.4.1980 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden überprüft und konnten weitestgehend bei der Planung Berücksichtigung finden.

Von der beabsichtigten Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden der Herr Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanungsbehörde - sowie der Herr Innenminister des Landes Schleswig-Holstein in Kenntnis gesetzt. Diesbezügliche Stellungnahmen ergingen mit den Erlassen vom 25.3.1980 zum GZ.: StK 140 - 512.12-12. Äf, sowie vom 1.9.1980 zum GZ.: IV 860 - 512.111-62.18 (12. Änd.).

Als Plangrundlage diente der übergeleitete und für die Stadt Glinde verbindliche Flächennutzungsplan auf katasteramtlichen Grundkarten im Maßstab 1:5000.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes umfaßt folgende Änderungen, die auf der Planzeichnung durchlaufend numeriert (Ziffern 1 - 31) und, soweit erforderlich, farbig dargestellt sind.

Die Änderungspunkte Ziff. 15 und 28 sind zwischenzeitlich entfallen und wurden in der Planzeichnung als gestrichen gekennzeichnet.

## II. Planänderungen

1. Umwidmung einer ca. 0,37 ha großen Fläche für die Landwirtschaft südlich der BAB Hamburg-Berlin / nördlich verlängerter Weg "Hinter den Tannen" in Grünfläche (Parkanlage) und damit Anpassung an den Landschaftsplan für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 20 B.
2. Umwidmung eines 11,0 m breiten Randstreifens in der Größe von ca. 0,28 ha in Grünfläche (Parkanlage) südlich der gemäß Auflage Nr. 1 des Genehmigungserlasses des MdI vom 2.6.1978 - IV 810c-512.111-62.18 - zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Fläche für die Forstwirtschaft zwischen der BAB Hamburg-Berlin und der Wohnbaufläche "Am Berge" ebenfalls in Fläche für die Forstwirtschaft. Grundlage dieser Umwidmung ist der Vorschlag des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft (ALW) vom 8.12.1978 - 41a/7424.11/31 - und damit verbunden die Anpassung an den Landschaftsplan für den Bereich des B-Planes Nr. 20 B.
3. Umwidmung einer ca. 9,25 ha großen geplanten Fläche für die Forstwirtschaft auf dem Mühlenteichgelände in Grünfläche (Parkanlage). Grundlage dieser Umwidmung ist der Vorschlag des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft (ALW) vom 8.12.1978 - 41a/7424.11/31 - bei gleichzeitiger Anpassung an den Landschaftsplan für den Bereich des B-Planes Nr. 20 B. Entsprechende Ersatzausweisungen siehe Änderungspunkte zu den Ziffern 7 und 31.  
Ein Genehmigungstatbestand nach den §§ 19 und 21 Landeswaldgesetz (LWaldG) liegt nicht vor. Die Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung durch die zuständige Untere Forstbehörde beim ALW - Lübeck ist nicht erforderlich. (Siehe Stellungnahme ALW-Lübeck vom 13.10.80 zum AZ.: 41a/7426.15)
4. Umwidmung einer ca. 0,45 ha großen Grünfläche (Kinderspielplatz) südlich des "Kupfermühlenweg" in Fläche für die Forstwirtschaft. Verlegung des Planzeichens (Kinderspielplatz) in die anschließende südliche Forstfläche gemäß Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 20 B und Anpassung an den Landschaftsplan für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 20 B.
5. Umwidmung einer ca. 0,71 ha großen geplanten Fläche für die Forstwirtschaft südlich des "Kupfermühlenweg" in Grünfläche (Parkanlage) für die Anlage und Einbettung eines Pkw-Parkplatzes zu Gunsten der Besucher der Freizeit- und Erholungsanlagen einschl. Umwidmung einer

ca. 0,03 ha großen Grünfläche (Parkanlage) in Fläche für die Forstwirtschaft nach Maßgabe des Landschaftsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 20 B.

Ein Genehmigungstatbestand nach den §§ 19 und 21 Landeswaldgesetz (LWaldG) liegt nicht vor. Die Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung durch die zuständige Untere Forstbehörde beim ALW - Lübeck ist nicht erforderlich. (Siehe Stellungnahme ALW-Lübeck vom 13.10.80 zum AZ.: 41a/7426.15)

6. Umwidmung einer ca. 0,11 ha großen geplanten Fläche für die Forstwirtschaft in Grünfläche (Parkanlage) westlich des Altenheimes der "Wichern-Stiftung" nach Maßgabe des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 20 B und dem Landschaftsplan.  
Ein Genehmigungstatbestand nach den §§ 19 und 21 Landeswaldgesetz (LWaldG) liegt nicht vor. Die Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung durch die zuständige Untere Forstbehörde beim ALW - Lübeck ist nicht erforderlich. (Siehe Stellungnahme ALW-Lübeck vom 13.10.80 zum AZ.: 41a/7426.15)
7. Umwidmung einer ca. 4,30 ha großen Grünfläche (Parkanlage) südlich des "Kupfermühlenweg" in Fläche für die Forstwirtschaft. Grundlage dieser Änderung ist der Vorschlag des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft (ALW) Lübeck vom 8.12.1978 zum GZ.: 41a/7424.11/31, bei gleichzeitiger Anpassung an den Landschaftsplan für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 20 B.
8. Verschiebung einer ca. 1,48 ha großen Grünfläche (Dauerkleingarten) südlich des "Kupfermühlenweg" und westlich der "Glinger Au" unter Einbeziehung einer Fläche für Freizeit- und Erholungsanlagen im nördlichen Teil nach Maßgabe des Landschaftsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 20 B. Eine Neuausweisung von Grünflächen erfolgt durch diese Änderung nicht.
9. Umtausch der Planzeichen (Dauerkleingarten) und (Kinderspielplatz) für die insgesamt ca. 0,98 ha große Grünfläche nördlich der verlängerten "Schulstraße", Korrektur der Begrenzungen und Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten nach Maßgabe des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 20 B und dem Landschaftsplan.
10. Aufhebung des Planzeichens (Jugendheim) in der dargestellten ca. 0,20 ha großen Gemeinbedarfsfläche nördlich der "Schulstraße". Umwidmung dieser Fläche in Grünfläche (Parkanlage) und in Wohnbaufläche, ca. 0,14 ha groß, für die Errichtung von 3 Einzelhäusern für Bürger der Stadt Glinde. Der vorhandene und erhaltenswerte

Baumbestand, soweit von der Wohnbaufläche betroffen, soll nach Maßgabe des in der Aufstellung begriffenen Bebauungsplanes Nr. 20 B planungsrechtlich gesichert werden.

11. Aufhebung des Sondergebietes (Lokales Ladenzentrum - L.L.Z.) in der Größe von ca. 0,34 ha, südlich der "Blockhorner Allee", westlich "Willinghusener Weg" und Umwidmung in Wohnbaufläche. Mit dieser Umwidmung erfolgt eine Anpassung an den Bebauungsplan Nr. 11 der Stadt Glinde.
12. Erweiterung der Grünfläche (Dauerkleingarten) um ca. 3,0 ha südlich der "Glinger Au", westlich "Havighorster Weg" und nördlich der "Südumgehung Oststeinbek-Glinde" einschl. Umwidmung von Flächen für die Landwirtschaft in Grünflächen (Parkanlage) und (Kinderspielplatz). Mit dieser Planänderung wird eine Anpassung an den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 31 vorgenommen. (Siehe hierzu auch den Erlass des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein vom 4.10.1977 - StK 140-125.2.31-62.018 - und die Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Stormarn vom 10.10.1978 zum GZ.: 61/12)
13. Umwidmung einer ca. 3,22 ha großen Fläche für die Landwirtschaft zwischen der "Glinger Au", "Havighorster Weg", "Südumgehung Oststeinbek-Glinde" und "Saalbergstraße" in Flächen für die Forstwirtschaft. Grundlage dieser Umwidmung ist der Vorschlag des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft (ALW) vom 8.12.1978 - GZ.: 41a/7424.11/31. Bei der Aufforstung dieser Fläche ist die vorhandene Mittelspannungsfreileitung der SCHLESWAG zu berücksichtigen, so daß im Ausschwingungsbereich der Freileitung sich keine durchwachsenden Bäume entwickeln können.
14. Erweiterung des bestehenden Wanderwegenetzes um ca. 1.750.- lfd. m in südlicher Richtung entlang der Grenze des Stadtgebietes Glinde mit Anschluß an das vorhandene Wegenetz der Forst "Großkoppel".
15. Entfällt
16. Umwidmung einer ca. 1,27 ha großen geplanten Fläche für die Forstwirtschaft südlich der "Kreisstraße 26" und östlich der "Kreisstraße 80" in gewerbliche Baufläche für Verlegung oder Erweiterung ortsansässiger Gewerbebetriebe, Einbeziehung dieser Fläche in das bereits vorhandene Gewerbegebiet zuzüglich einer ca. 0,06 ha großen Grünfläche (Parkanlage). Die Fläche ist zur Zeit frei von jeglichem Bewuchs.

Als Austauschfläche zur Verschiebung wird eine ca. 3,22 ha große Fläche für die Forstwirtschaft, Änderungspunkt Ziff. 13, angeboten. Ein Genehmigungstatbestand nach den §§ 19 und 21 Landeswaldgesetz (LWaldG) liegt nicht vor. Die Erteilung einer Waldumwandelungsgenehmigung durch die zuständige Untere Forstbehörde beim ALW - Lübeck ist nicht erforderlich. (Siehe Stellungnahme ALW - Lübeck vom 13.10.80 zum AZ.: 41a/7426.15)

Im Ausschwingungsbereich der vorhandenen und geplanten Mittelspannungsfreileitungen der SCHLESWAG und der Nordwestdeutschen Kraftwerke AG sind die Bauflächen nur beschränkt bebaubar. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die Ausschwingungsbereiche in Abstimmung mit der SCHLESWAG und den Nordwestdeutschen Kraftwerken AG planungsrechtlich zu sichern.

17. Umwidmung einer ca. 1,95 ha großen geplanten Fläche für die Forstwirtschaft, südlich der "Kreisstraße 26", westlich der "Kreisstraße 80", begrenzt im Westen durch die "Wilhelm-Bergner-Straße", in gewerbliche Baufläche für Verlegung oder Erweiterung ortsansässiger Gewerbebetriebe, Einbeziehung dieser Fläche in das bereits vorhandene Gewerbegebiet, zuzüglich einer ca. 0,15 ha großen Fläche als Grünfläche (Parkanlage). Die Fläche ist zur Zeit frei von jeglichem Bewuchs. Als Austauschfläche zur Verschiebung wird eine ca. 3,22 ha große Fläche für die Forstwirtschaft, Änderungspunkt Ziff. 13, angeboten. Ein Genehmigungstatbestand nach den §§ 19 und 21 Landeswaldgesetz (LWaldG) liegt nicht vor. Die Erteilung einer Waldumwandelungsgenehmigung durch die zuständige Untere Forstbehörde beim ALW - Lübeck ist nicht erforderlich. (Siehe Stellungnahme ALW-Lübeck vom 13.10.80 zum AZ.: 41a/7426.15)
- Zur Sicherstellung ausreichenden Immissionsschutzes zu der im Norden liegenden vorhandenen Wohnbebauung ist die gewerbliche Baufläche hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung so einzuschränken, daß z. B. nur Büro-, Sozial- oder Lagergebäude zulässig sind und emittierende Anlagen planungsrechtlich ausgeschlossen werden. Der zulässige max. Schallpegel ist herabzusetzen auf tagsüber 60 dB (A) und nachts 45 dB (A). (Siehe Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes Lübeck vom 28.3.1980, GZ.: 6.5 - Ne/Je.)
- Dem Immissionsschutz wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 A Rechnung getragen.

18. Umwidmung einer ca. 3,0 ha großen Fläche für die Landwirtschaft westlich der "Kreisstraße 80", südlich des "Bummereiweg" und östlich des "Holstenkamp" in Wohnbaufläche für die Bildung von ca. 50 Einfamilienhausgrundstücken. Die Grundstücksfläche ist von der Wohnungsbau-Kreditanstalt (WKA) bereits erworben und wird durch die Stadt nach Erschließung parzelliert an Glinder Bauwillige vergeben. Da der "Tangentenring um Hamburg" die geplante Wohnbaufläche in einer Entfernung von ca. 140 bis 165 m tangiert und im Einschnitt liegt, wird zur Sicherstellung des erforderlichen Immissionsschutzes auf der

Grundlage einer ergänzenden lärmtechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Masuch & Olbrisch, Oststeinbek, vom August 1980, eine Lärmschutzwand empfohlen, die nördlich des Feldweges in vermindeter Höhe Anschluß an die dem Bebauungsplan Nr. 25 zugehörige Lärmschutzwand findet. Als zulässige max. Planungsrichtpegel sind die, die für reine Wohngebiete (WR) gelten, tagsüber 50 dB (A) und nachts 35 dB (A), zugrunde zu legen.

Ferner erfolgte eine Abstimmung mit dem Straßenneubauamt Ost, Eutin, über den Ausbau des im Norden der geplanten Wohnbaufläche gelegenen "Bummereiweges" der die Grünflächen des Änderungspunktes Ziffer 20 unmittelbar tangiert.

19. Geringfügige Erweiterung der im Ortsteil Wiesenfeld ausgewiesenen Gemeinbedarfsfläche (Schule) um ca. 0,3 ha nach Norden. Grund dieser Änderung ist der Bau einer neuen Hauptschule einschließlich Sporthalle und Nebeneinrichtungen.  
Die Fläche wird von Mittelspannungs-Freileitungen der SCHLESWAG überspannt, deren Ausschwingungsbereiche Baubeschränkungen hinsichtlich der geplanten Bauhöhe neuer Gebäude erfordern.
20. Umwidmung einer ca. 1,33 ha großen Fläche für die Landwirtschaft östlich des "Holstenkamp", nördlich des "Bummereiweg" in Grünfläche (Parkanlage) und (Kinderspielplatz) unter Einbeziehung der bereits ausgewiesenen ca. 0,73 ha großen Grünfläche (Kinderspielplatz) westlich davon. Verschiebung des Planzeichens (Kinderspielplatz) nach Osten und Ergänzung durch das neue Planzeichen (Sportplatz).  
Auf diesen Flächen, die von Mittelspannungs-Freileitungen der SCHLESWAG überspannt sind, sollen ein Sportplatz / Freisportanlagen z. B. für die Grund- und Hauptschule Wiesenfeld, sowie anderen Benutzern und ein Spielplatz / Bolzplatz für die Kinder aus den neuen Wohnsiedlungen entstehen. Die Ausschwingungsbereiche sind bei Anlage und Ausstattung der Plätze im Einvernehmen mit der SCHLESWAG zu berücksichtigen.  
In diesem Zusammenhang wurde eine Anpassung der ausgewiesenen Grünfläche südlich des Bebauungsplangebietes Nr. 25 in östlicher Richtung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 vorgenommen.
21. Umwidmung einer ca. 0,13 ha großen Wohnbaufläche des B-Plangebietes Nr. 25 in unmittelbarer Nähe der geplanten "Tangente um Hamburg" (nördliche Verlängerung der "Kreisstraße 80") in Grünfläche (Kinderspielplatz). Diese Umwidmung stellt eine Anpassung an den Bebauungsplan Nr. 25 dar, der in diesem Gebiet bereits realisiert wurde.
22. Umwidmung einer ca. 0,9 ha großen Fläche für die Landwirtschaft südlich des B-Plangebietes Nr. 25 in Wohnbaufläche und damit Anpassung an den B-Plan Nr. 25. Die vorgenannte Fläche wurde bereits der Bebauung zugeführt.

23. Geringfügige Erweiterung der Wohnbaufläche um ca. 0,13 ha im Süden des Gebietes zwischen "Schulzentrum" und "Holstenkamp". Anpassung an den Bebauungsplan Nr. 25 A gemäß Genehmigungsverfügung des Kreises Stormarn vom 25.7.1978 (Hinweis Nr. 1).
24. Umwidmung von Wohnbauflächen des B-Plangebietes Nr. 19 in der Größe von insgesamt ca. 0,62 ha nördlich der "Möllner Landstraße" (LIO 94) in Grünflächen für die Anlage des Immissions-Schutzwalles an der LIO 94 und die Einrichtung eines Kinderspielplatzes. Diese Umwidmung beinhaltet eine Anpassung an den B-Plan Nr. 19 der Stadt Glinde.
25. Aufhebung des Sondergebietes (Lokales Ladenzentrum - L.L.Z.), ca. 0,18 ha groß, zwischen der "Möllner Landstraße" (LIO 94) und der Sportplatzanlage "Am Rödenbrooksweg". Umwidmung dieses Gebietes in Wohnbaufläche. Mit dieser Umwidmung erfolgt eine Anpassung an den Bebauungsplan Nr. 19.
26. Umwidmung einer ca. 0,3 ha großen Wohnbaufläche im B-Plangebiet Nr. 19 südlich der Sportplatzanlage "Am Rödenbrooksweg" in Gemeinbedarfsfläche (Kindertagesstätte, Kindergarten), Umwidmung einer ca. 0,15 ha großen Wohnbaufläche in Grünfläche (Kinderspielplatz) sowie Umwidmung der bisher dargestellten ca. 0,55 ha großen Gemeinbedarfsfläche in Wohnbaufläche in Anpassung an den Bebauungsplan Nr. 19.
27. Änderung der ausgewiesenen ca. 2,95 ha großen Gemeinbedarfsfläche (Schule) nördlich der Sportplatzanlage "Am Rödenbrooksweg", östlich der Straße "Am Sportplatz" in Gemeinbedarfsfläche (Jugendheim + Sportanlagen).
28. Entfällt
29. Umwidmung der bereits seit Jahrzehnten bestehenden und bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesenen Waldfläche in der Größe von ca. 4,35 ha nördlich der "Möllner Landstraße", westlich der nördlichen Verlängerung der "Kreisstraße 80" (Spitzwald) in Fläche für die Forstwirtschaft. Die Umwidmung stellt lediglich eine Anpassung an die Gegebenheiten dar.
30. Aufhebung eines Teiles (Schleife) des "Grenzweg" westlich der "Kreisstraße 80", südlich der Autobahnauffahrt "BAB Hamburg-Berlin" und Ausweisung der alten Wegetrasse in diesem Bereich als öffentliche

Verkehrsfläche (Rückwidmung). Grundlage dieser Änderung ist der Beschluß der Gemeindevertretung Glinde vom 11.10.1978 zur Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses des Landesamtes für Straßenbau und Straßenverkehr Schleswig-Holstein, Kiel, vom 22.12.1976 zum AZ.: LS 14a - S3217 (Tangentenring HH). Der ergänzende Planfeststellungsbeschuß ist am 6.10.1980 zum AZ.: LS 14d - S3217/1/3 durch das Landesamt ergangen.

31. Umwidmung einer ca. 6,2 ha großen Fläche für die Landwirtschaft einschl. der restlichen Wegeflächen zwischen "Grenzweg" / "Hinter den Tannen" / "Kreisstraße 80" in Fläche für die Forstwirtschaft. Grundlage dieser Umwidmung ist der Beschluß der Gemeindevertretung Glinde vom 11.10.1978 sowie der Vorschlag des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft (ALW) vom 8.12.1978 - 41a/7424.11/31-. In der alten Wegefläche des Verbindungsweges in östlicher Richtung ist ein Verbindungssammler des "Zweckverbandes Südstormarn" vorhanden. Die Fläche der Leitungstrasse ist von jeglicher Aufforstung zum Zwecke der Wartung und Unterhaltung der Leitungen freizuhalten.

### III. Zusätzliche Änderungen und Berichtigungen nachrichtlicher Übernahmen

Die 12. Änderung umfaßt ferner Planänderungen bzw. Berichtigungen, die sich im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) zusätzlich ergeben haben und nicht besonders als Änderungspunkte gekennzeichnet wurden u. a. Berichtigung der Straßentrasse am Kreuzungspunkt der "Südmehweg Oststeinbek-Glinde" und der "Kreisstraße 80", Kennzeichnung der archäologischen Denkmäler und Fortfall symbolischer Darstellung von Transformatorenstationen.

Durch die Verschiebung der westlichen Zufahrt am vorgenannten Kreuzungspunkt der "Kreisstraße 80" ergibt sich nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses im östlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 16 A ein zusätzlicher Flächengewinn von ca. 0,6 ha zu Gunsten der vorhandenen und dargestellten gewerblichen Bauflächen.

#### IV. Voraussichtlicher Bevölkerungszuwachs durch die 12. Änderung

Durch die vorgenannten Planänderungen bezüglich der Neuausweisung von Wohnbauflächen besonders in den Bereichen der Änderungspunkte Ziff. 10 und 18 werden insgesamt ca. 53 Einfamilienhaus-Baugrundstücke mit einer Geschoßfläche von max. 250.- m<sup>2</sup> je Haus und Wohnung bei einem baulichen Ausnutzungsgrad von GFZ 0,3 für insgesamt ca. 159 Bewohner neu gebildet werden können. Da die Stadt Glinde beabsichtigt, die neu zu bildenden Baugrundstücke an Glinder Bauwillige zu vergeben, ist mit einem Bevölkerungszuwachs nur in recht bescheidenem Umfang zu rechnen.

Durch die Planänderungen unter Ziff. 11, 22, 23, 25 und 26 erfolgt kein Einwohnerzuwachs, da es sich hier lediglich teilweise um Umwidmungen bzw. Verschiebungen bereits ausgewiesener Bauflächen unter Berücksichtigung erforderlicher Anpassungen an bestehende Bebauungspläne handelt.

#### V. Ver- und Entsorgung der durch die Planänderungen Nr. 1 - 31 betroffenen Flächen

- a) Die Regenwasserleitungen werden an das vorhandene Rohrnetz angeschlossen und erhalten Vorflut zur "Glinder Au".
- b) Die Stadt Glinde ist dem "Zweckverband Südstormarn" angeschlossen. Die Schmutzwasserbeseitigung ist seitens des Verbandes geregelt. Die Vorflutabgabe erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und des "Zweckverbandes Südstormarn" geschlossenen Übernahmevertrages an die Freie und Hansestadt Hamburg. Die Erweiterung des Abwasserübernahmevertrages vom 30.3./12.4.1977 durch Übernahme neuer Flächen in das Entwässerungsgebiet ist seitens der Baubehörde der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß Schreiben vom 23.7.1980, AZ.: 656.013-4/175 in Aussicht gestellt.
- c) Wasser-, Gas- und Stromversorgung sind durch die Versorgungsunternehmen HWW, HGW und SCHLESWAG gewährleistet.
- d) Müllbeseitigung erfolgt aufgrund gesetzlicher Regelungen durch den "Müllbeseitigungsverband Stormarn", Ahrensburg.
- e) Telefonanschlüsse werden von der Deutschen Bundespost, Fernmeldeamt III, Hamburg, hergestellt.

## VI. Wasserschutzgebiete

Die von den Änderungspunkten Ziff. 1 - 31 betroffenen Flächen liegen im Bereich vorhandener und geplanter engerer und weiterer Trinkwasserschutzzonen II, IIIA und IIIB der Hamburger Wasserwerke GmbH. Die im Plan dargestellten Schutzzonen sind dem genehmigten Flächennutzungsplan - 7. Änderung - des Zweckverbandes "Siedlungsverband Südstormarn", AZ.: IV 81d - 81/256 (7.Ä.), vom 29. Juli 1971, entnommen. Die im Bereich der Schutzzone I liegenden Flächen sind im Flächennutzungsplan wegen ihrer relativ geringen Ausdehnung nicht besonders dargestellt. Die genaue Lage dieser Flächen ist aus den Teilplänen der HWW ersichtlich, die im Bedarfsfalle bei den HWW eingesehen werden können.

Die im Rahmen der 12. Änderung betroffenen Flächen unterliegen Nutzungsbeschränkungen entsprechend der ausgewiesenen Zonen, die wie folgt erläutert werden:

### Schutzzone II

Diese Zone ist als fast völlig nutzungsbeschränkt anzusehen.

### Schutzzone IIIA

u.a. Abwasserversenkung, Ablagerung von Stoffen, Öl, Teer, Chemikalien, Gifte u.ä., erdverlegte Treibstoff- und Ölleitungen, abwassergefährliche Betriebe, Abwassererregung, unterirdische und oberirdische Heizölbehälter, Tankstellen, Müllkippen, Sickergruben etc.

### Schutzzone IIIB

u.a. Nutzungsbeschränkungen wie für die Schutzzone IIIA, jedoch ausschließlich unterirdischer Heizölbehälter bis 10.- m<sup>3</sup>, etc.

Die angeführten Nutzungsbeschränkungen sind nicht erschöpfend aufgeführt und sollen lediglich nur einen generellen Überblick vermitteln. Für die Ausarbeitung verbindlicher Bauleitpläne (Bebauungspläne) sind die Nutzungsbeschränkungen im einzelnen bei den Hamburger Wasserwerken GmbH festzustellen.

## VII. Archäologische Denkmäler

- a) Im Gebiet der Stadt Glinde sind archäologische Denkmäler in das Denkmalsbuch eingetragen und stehen unter Denkmalschutz (§§ 5 und 6 DSchG).

(Nr. des Denkmalsbuches)      (Kurzbezeichnung)

|   |              |           |
|---|--------------|-----------|
| 1 | Willinghusen | Grabhügel |
| 2 | Glinde       | Grabhügel |

Alle Maßnahmen, Bauvorhaben und Eingriffe, die archäologische Denkmäler gefährden oder ihre Umgebung beeinträchtigen, bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörden (§ 9 DSchG). Die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung dieser Denkmäler ist strafbar (§ 304 StGB).

- b) Im Gebiet der Stadt Glinde sind außerdem nachstehende archäologische Denkmäler bekannt, die als wichtige archäologische Quellen erhaltenswert sind:

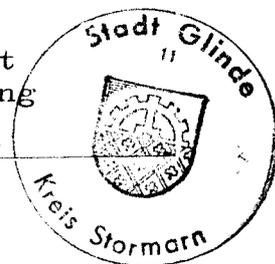
(Nr. der Landesaufnahme)      (Kurzbezeichnung)

|    |                       |
|----|-----------------------|
| 15 | überpflügte Grabhügel |
| 30 | überpflügte Grabhügel |

Diese Denkmäler sollen nach Möglichkeit erhalten werden. Vor unumgänglichen Maßnahmen, die zu ihrer Zerstörung führen würden, müssen diese Denkmäler durch wissenschaftliche Ausgrabung durch das LVF untersucht werden.

Bei Gefährdung oder Beeinträchtigung der aufgeführten archäologischen Denkmäler sowie bei Bekanntwerden neuer Funde durch Baumaßnahmen, Erschließungsmaßnahmen und Eingriffe ist das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig-Holstein, 2380-Schleswig, Schloß Gottorp, Tel. 04621/32347 zu benachrichtigen. Der Beginn von Erdarbeiten im Bereich der Denkmäler (Mutterbodenabschub) ist gemäß § 14 DSchG mind. 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Erläuterungsbericht zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Stadt Glinde wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 24.4.1981 beschlossen.



Glinde, den **11.5.1981**

Stadt Glinde



*Friederici*  
(Friederici)  
Bürgermeister